

## Ixxv. artickel.

Wenn Teyl zwischen der Rechnung vnd dem Xetardat vorlaufft/  
wie die gewehrt sollen werden.

## Ixxvi. artickel.

Vom vorrecessen der Zechen / vnd seiner straffe.

## Ixxvij. artickel.

Ob Genge inn die teuff zusammen / vnd einander inn die vserung  
fielen.

## Ixxvij. artickel.

Von Kohmimer vnd verpot / zu Ertz / vnd anderm

## Ixxix. artickel.

Wo man entschledt irriger Bergsachen suchen sol.

## Ixx. artickel.

Tagleistung sollen an erlaubnus nicht gestatt werden.

## Ixxxi. artickel.

Was / vnd wie / der Bergmeister / zu bussen hat / vnd wie er die  
bussen berechnen sol

## Ixxxij. artickel.

Die Gerichte alhier / mügen die frehueler / inn dess Bergmeisters  
Gerichte antasten.

## Ixxxij. artickel.

Das auff den Zechen / vnd andern örtern / dem Bergwerck zu-  
stendigt / freyheit sey.

## Ixxxiiij. artickel.

Todtschleger sollen des Thals ewig verweist sein.

## Ixxxv. artickel.

Ob Arbeiter an der Gewercken arbeit schaden nehmen.

## Ixxxvi. artickel.

Von den verlegnen Rawen / vnd Zechenhauern / auch von  
Schawstüffen nicht zunehmen.

## Ixxxvij. artickel.

Keiner sol an erlaubnus dem andern inn seine Zechen fahren.

## Ixxxvij. artickel.

Wie man sich inn auflaufften / fewers vnd anderer sachen  
halten sol